

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Maximilian Nett +49 202 563 7783 maximilian.nett@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.04.2023
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0195/23</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>25.04.2023</b>	<b>BV Barmen</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Tempo 30 Regelung für die Leimbacher Straße</b>		

### Grund der Vorlage

Bericht zum Beschluss der BV Barmen

### Beschlussvorschlag

Die BV Barmen nimmt den Bericht der Verwaltung ohne Beschluss zur Kenntnis.

### Einverständnisse

Entfällt.

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Am 07.02.2023 hat die BV Barmen den gemeinsamen Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE vom 31.01.2023 (VO/1708/23) beschlossen. Gemäß dem Antrag wird für die Leimbacher Straße folgendes beantragt:

- a) Für die Leimbacher Straße wird auf der gesamten Länge zwischen Schützenstraße und Steinweg eine Tempo-30-Strecke eingerichtet.
- b) Die Vorfahrtsregelung an der Einmündung Bromberger Straße / Leimbacher Straße wird beibehalten.

- c) Der Zustand der Fahrbahndecke soll überprüft und wo möglich und ggfs. aus Sicherheits- und / oder Lärmschutzgründen notwendig, erneuert werden.

### **Temporeduzierung auf 30 km/h:**

Die Aufnahme der Leimbacher Straße in die umliegende Tempo 30 Zone wurde in der Drucksache (VO/1338/22) von der Verwaltung ausführlich geprüft und dargestellt, welche im Anschluss durch die BV Barmen in der Sitzung am 07.02.2023 mehrheitlich abgelehnt wurde.

Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs - unabhängig von z.B. Tempo 30-Zonen (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 4 StVO) - nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Es liegt kein Unfallschwerpunkt in der Leimbacher Straße vor.

Aufgrund der Novellierung der StVO zum 30.11.2016 dürfen nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO unabhängig von einer besonderen Gefahrenlage nun auch innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, angeordnet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen. Es liegt zwar eine schützenswerte Einrichtung (Realschule Leimbach – Leimbacher Straße 4) vor, jedoch befindet sich der Zugang nur in unmittelbarer Nähe und nicht direkt an der Straße. Der Eingang ist zudem durch einen breiten Gehweg mit großen Steinen bzw. Findlingen gekennzeichnet, sodass im Nahbereich kein Hol- und Bringverkehr für Schüler\*innen stattfinden kann.

Das angesprochene Krankenhaus (Petrus-Krankenhaus) hat den Haupteingang an der Carnaper Straße. Au der Rückseite befinden sich zwei Parkplätze (Nord und Süd), welche auch von Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen genutzt werden. Aufgrund der Schrankenregelung und der breiten Überfahrt ist nach Rücksprache mit der Polizei und dem Krankenhaus keine Gefahrensituation erkennbar, welche eine Geschwindigkeitsreduzierung rechtfertigen.

Nach Auffassung der Verwaltung ist das Thema fachlich abschließend geprüft worden (siehe auch VO/1338/22) sodass die Verwaltung daher keine Notwendigkeit für eine erneute Prüfung sieht. Die rechtlichen Voraussetzungen liegen für eine Temporeduzierung nicht vor.

### **Vorfahrtsregelung:**

Aufgrund der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h bleibt die Vorfahrtsregelung an der Einmündung Bromberger Straße / Ecke Leimbacher Straße bestehen.

### **Zustand der Fahrbahndecke:**

Die Leimbacher Straße weist Schäden im Bereich der Fahrbahn auf. Diese wurden bereits im Herbst 2022 erfasst und koordiniert.

Daraufhin haben die Wuppertaler Stadtwerke Bedarf für die Erneuerung von Strom- und Wasserleitungen angemeldet.

Diese Arbeiten müssen vorlaufen und sollen voraussichtlich bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Es ist vorgesehen, anschließend die Fahrbahn im Bereich zwischen Bromberger Straße und Hausnummer 12 mit einem neuen Asphaltdeckenüberzug zu versehen.

Ob der Einsatz eines lärmarmen Asphaltes technisch sinnvoll ist, muss noch geprüft werden und hängt vom vorhandenen Unterbau ab.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Es ergeben sich keine klimatischen Veränderungen.

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

entfällt

### **Anlagen**

- Anlage 01 – gemeinsamer Antrag der Fraktionen
- Anlage 02 – Beschlussauszug der BV Barmen
- Anlage 03 - VO-1338-22

Herrn  
Bezirksbürgermeister  
Hans-Hermann Lücke und an den  
Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr  
Herrn Sedat Ugurman

**Gemeinsamer Antrag**

Datum 31.01.2023

**Drucks. Nr. VO/1708/23**  
öffentlich

---

Zur Sitzung am <b>07.02.2023</b> <b>21.02.2023</b>	Gremium <b>BV Barmen</b> <b>Ausschuss für Verkehr</b>
--	---

---

**Tempo-30-Regelung für die Leimbacher Straße**

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister Lücke, sehr geehrter Herr Ugurman,

die Fraktionen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und DIE LINKEN in der Bezirksvertretung Barmen und im Ausschuss für Verkehr bitten darum, folgenden Beschluss zu fassen:

- a.) Für die Leimbacher Straße wird auf der gesamten Länge zwischen Schützenstraße und Steinweg eine Tempo-30-Strecke eingerichtet.
- b.) Die Vorfahrtregelung an der Einmündung Bromberger Straße / Leimbacher Straße wird beibehalten.
- c.) Der Zustand der Fahrbahndecke soll überprüft und wo möglich und ggf. aus Sicherheits- und / oder Lärmschutzgründen notwendig, erneuert werden.

**Begründung:**

In der Sitzung der Bezirksvertretung Barmen am 22. November 2022 wurde ein Bürgerantrag zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone und Erneuerung der Fahrbahndecke und die Verwaltungsdrucksache VO/1338/22, die das Ansinnen des Bürgerantrages abgelehnt hat, beraten und vertagt. Vor einer Entscheidung wurde ein Ortstermin angeregt, dieser fand am 21. Januar 2023 statt.

Bei dem Ortstermin haben sich die anwesenden Bezirksvertreter davon überzeugen können, dass in der Leimbacher Straße aufgrund der relativ engen Fahrbahn, die im nördlichen Teil im Gegenverkehr befahren wird und im südlichen Teil beidseitig eng beparkt ist, die meisten Fahrzeuge nicht viel schneller als Tempo-30 fahren (können).

Zudem befinden sich in der Leimbacher Straße zwei Bushaltestellen für die Linien 628 und 644, so dass auch die Busse durch das für das Anhalten notwendige Abbremsen und das Beschleunigen, wenn überhaupt nur auf sehr kurzen Abschnitten schneller als 30 km/h fahren können.

Wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, liegt die durchschnittliche Reisezeit auch bei innerörtlichen Tempo 50 Straßen durch Haltestellen, „Störungen“ durch Ein- und Ausparken, Fußgänger und Radfahrende nur zwischen 29 und 38 km/h (BMBau, Schriftenreihe Forschung, Heft 470). Der rein theoretische Zeitverlust beträgt für eine Strecke von 1.000 m zwar 48 Sekunden, aber aufgrund o.g. Aspekte liegt der tatsächliche Zeitverlust bei maximal 10 – 20 Sekunden, auf einer Länge von 1.000 m. Die Leimbacher Straße ist in dem besagten Abschnitt knapp 1.000 m lang.

Da sich in der Mitte des südlichen Straßenabschnittes der Leimbacher Straße zwischen der Haltestelle und der Einmündung in den Steinweg zudem eine stark frequentierte, mit einer Schranke geregelte Ein- und Ausfahrt zum Krankenhaus und dem Regionalen Therapiezentrum (RTZ) befindet und dort auch regelmäßig Menschen die Straße queren, ist auch aus diesem Grund eine Tempo-30-Regelung angezeigt. Außerdem befindet sich am südlichen Ende der Leimbacher Straße der Zugang zur Realschule Leimbach, noch ein wichtiger und relevanter Grund, hier eine Beschränkung der Geschwindigkeit zur Sicherheit der Schülerinnen und Schüler einzuführen.

Sollte der Vorschlag in dieser Form von der Verwaltung abgelehnt werden, bitten wir um Darstellung in welchen Abschnitten und in welcher Form eine Temporeduzierung möglich ist.

In dem Bürgerantrag wird zudem die Lärmbelastung aufgrund der schlechten Fahrbahndecke beschrieben, deshalb sollte auch der Zustand der Fahrbahn überprüft und wo notwendig ausgebessert werden.

Auch ist, durch wissenschaftliche Untersuchungen hinreichend belegt, dass durch eine gleichmäßigere, langsamere und niedertourige Fahrweise die Lärmbelastung vor allem bei beidseitig mit Wohnhäusern bebauten Straßenzügen, wie z.B. der Leimbacher Straße reduziert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Frevert  
Sprecher der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN  
in der BV Barmen und  
Rainer Widmann  
Bezirksvertreter und Stadtverordneter

Dirk Rummel  
Fraktion DIE LINKE in der BV Barmen

Harald Pauli  
Mitglied im Ausschuss für Verkehr

---

**6.1 Tempo-30-Regelung für die Leimbacher Straße - gemeinsamer Antrag  
Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE  
Vorlage: VO/1708/23**

Beschluss der Bezirksvertretung Barmen vom 07.02.2023:

- a.) Für die Leimbacher Straße wird auf der gesamten Länge zwischen Schützenstraße und Steinweg eine Tempo-30-Strecke eingerichtet.
- b.) Die Vorfahrtregelung an der Einmündung Bromberger Straße / Leimbacher Straße wird beibehalten.
- c.) Der Zustand der Fahrbahndecke soll überprüft und wo möglich und ggf. aus Sicherheits- und / oder Lärmschutzgründen notwendig, erneuert werden.

Nach Prüfung der Zuständigkeit hat die Bezirksvertretung abschließend beschlossen. Eine Weiterleitung an den AfV ist somit nicht mehr erforderlich.

Stimmenmehrheit, bei 5 Gegenstimmen (CDU, WfW)

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Maximilian Nett +49 202 563 7783 maximilian.nett@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.11.2022
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1338/22</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>22.11.2022</b>	<b>BV Barmen</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Bürgerantrag § 24 GO NRW - Verkehrssituation Leimbacher Straße</b>		

### Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

### Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Frau Reichl

### Begründung

Gemäß Antrag nach § 24 GO NRW vom 10. Oktober 2022 wird neben einer Aufnahme der Leimbacher Straße in die umliegende Tempo-30 Zone, die Ausbesserung des schlechten Straßenbelags sowie die Überwachung der Geschwindigkeitsbegrenzung beantragt.

#### 1) Aufnahme der Leimbacher Straße in die umliegende Tempo-30-Zone

Laut Straßenhierarchieplan der Stadt Wuppertal handelt es sich bei der Leimbacher Straße um eine Verkehrsstraße.

Verkehrsstraßen sichern gemeinsam mit den Industrie- und Sammelstraßen

die Haupterschließung der anliegenden Gebiete. Auf den Straßen des Vorbehaltsnetzes soll grundsätzlich die innerörtlich zugelassene Geschwindigkeit von 50 km/h gelten (vgl. § 3 Absatz 3 Nr. 1 StVO). Verkehrsbeschränkungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt (§ 45 Absatz 9 StVO).

Nach Auswertung der Verkehrsbelastung von 2020 wird die Leimbacher Straße täglich von > 2.500 – 5.000 Kfz befahren.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) Rdnr. 38 XI zu § 45 StVO kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.

Gemäß § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten.

Bei der Leimbacher Straße / Ecke Bromberger Straße liegt eine Vorfahrtsregelung unter Anwendung des Verkehrszeichens 301 (Vorfahrt an der nächsten Kreuzung oder Einmündung). Ebenfalls befindet sich an der Leimbacher Straße / Ecke Sedanstraße ein Fußgängerüberweg, welcher in einer Tempo-30 Zone unzulässig ist.

Nach Rücksprache mit der Polizei liegen für die Leimbacher Straße seit den letzten 2 Jahren keine meldepflichtigen Unfälle vor. Die Wuppertaler Stadtwerke (WSW) befährt den ca. 700m langen Streckenabschnitt mit 2 Linienbussen (628 und 644) sechsmal pro Stunde und sieht hinsichtlich der Zonenerweiterung eine erhebliche Fahrzeitenverlängerung der verkehrenden Linien, sodass sich auch die WSW gegen eine Ausweitung der Tempo-30 Zone positioniert.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für die Leimbacher Straße nicht vorliegen.

## **2.) Die Ausbesserung des Straßenbelags**

Der zuständige Straßenbaumeister hat sich die aktuelle Situation angesehen. Die Leimbacher Straße weist in Teilbereichen des Asphaltbelages Fahrbahnschäden in Form von Netzfalten auf. Aufgrund der monatelangen Haushaltssperre konnten in 2022 Maßnahmen nicht oder nur in geringerem Maße umgesetzt werden. Im mittelfristigen Haushalt ist diese Maßnahme auch nicht enthalten. Es wird versucht die Maßnahme Leimbach ins Bauprogramm mit aufzunehmen und den schadhafte Asphaltbelag instand zu setzen. Dies bedingt vorab eine Koordinierung mit den Trägern anderer öffentlicher Belange, v.a. Versorgungsträgern wie den Wuppertaler Stadtwerken. Sollten hier umfangreiche Arbeiten wie z.B. Kanalbau erforderlich sein, kann die Umsetzung mehrere Jahre dauern. Sollte es hier zu keiner Beteiligung kommen, wäre eine Umsetzung in den kommenden 1-2 Jahre möglich, ein genehmigter Haushalt und finanzielle Mittel vorausgesetzt.

Der untere Fahrbahnabschnitt in Pflasterbauweise bliebe hierbei unberücksichtigt, da sich dieser Abschnitt noch in einem baulich verkehrssicheren Zustand befindet.

### **3.) Die Überwachung der Geschwindigkeitsbegrenzung**

In der Leimbacher Straße sind grundsätzlich Messungen möglich und werden auch gelegentlich durchgeführt. Bei den durchgeführten Messungen wurden keine signifikanten Verstöße festgestellt. Darüber hinaus lässt die Fahrbahnbeschaffenheit (wellig liegendes Kopfsteinpflaster im unteren Teil der Straße) Geschwindigkeitsüberschreitungen auch kaum zu.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bürgerantrag nach § 24 GO NRW abzulehnen.

#### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Durch die Ablehnung des Bürgerantrages entstehen keine klimatischen Veränderungen.

#### **Kosten und Finanzierung**

Entfällt.

#### **Zeitplan**

Entfällt.

#### **Anlagen**

01 - Bürgerantrag